

# RS Vfgh 1991/2/26 B1711/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.1991

## Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Befehls- und Zwangsausübung unmittelb

B-VG Art144 Abs1 / Verhaftung

B-VG Art144 Abs1 / Vorführung Alkoholeinwirkung

## Leitsatz

Zurückweisung der Beschwerde gegen die behauptete Festnahme und Mißhandlung mangels eines tauglichen Beschwerdegegenstandes

## Rechtssatz

Die Beförderung des Beschwerdeführers (der freiwillig in das Dienstfahrzeug der Beamten eingestiegen war) zum Gendarmerieposten sowie die dort durchgeföhrten Amtshandlungen (Untersuchung des Alkoholgehalts der Atemluft) können, soweit sie angefochten wurden, nicht als Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt im Sinne des Art144 Abs1 B-VG angesehen werden, weil weder eine Festnahme ausgesprochen noch physischer Zwang ausgeübt oder angedroht wurde.

Weil auch der Nachweis für die behauptete Mißhandlung des Beschwerdeführers (Reißen an den Haaren) nicht erbracht wurde, fehlt es auch diesbezüglich an einem geeigneten Beschwerdegegenstand.

## Entscheidungstexte

- B 1711/88  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 26.02.1991 B 1711/88

## Schlagworte

Festnehmung, Mißhandlung, Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, Alkoholisierung, Atemluftprobe

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1991:B1711.1988

## Dokumentnummer

JFR\_10089774\_88B01711\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)